

# Reisebedingungen für Pauschalangebote im Paderborner Land

Sehr geehrter Reisegast,

wir bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Bestandteil des Reisevertrages, den Sie mit der Touristikzentrale Paderborner Land e.V. –nachstehend „TPL“ abgekürzt- abschließen. **Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalangebote. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung. Beachten Sie für Unterkunftsleistungen bitte die Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen.**

## 1. Vertragsschluss, Stellung der TPL, Verpflichtungen der Buchungsperson

**1.1.** Mit der Reiseanmeldung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Reisegast der TPL den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reisebeschreibung und der Reiseinformationen, die der Buchung zugrunde liegen, verbindlich an.

**1.2.** Im Falle einer elektronischen Übermittlung des Buchungswunschs bestätigt die TPL dem Gast unverzüglich auf elektronischem Weg den dessen Eingang. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Reisevertrages entsprechend dem Buchungswunsch des Gastes.

**1.3.** Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung der TPL an den Reisegast zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Reisegast die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt. Eine solche kann unterbleiben, wenn die Buchung des Reisegastes kürzer als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

**1.4.** Weicht die Buchungsbestätigung der TPL von der Reiseanmeldung des Reisegastes ab, so liegt ein neues Angebot der TPL vor, an welches diese 10 Tage ab dem Datum der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses geänderten Angebots zu Stande, soweit der Gast die Annahme dieses Angebots durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt. Entsprechendes gilt, wenn die TPL dem Reisegast ein schriftliches Angebot für eine Pauschale unterbreitet hat.

**1.5.** Der die Buchung vornehmende Gast haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Gästen, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

## 2. Leistungen, Leistungsänderungen

**2.1** Die von TPL geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der dieser zugrunde liegenden Ausschreibung des jeweiligen Pauschalangebots und nach Maßgabe sämtlicher, in der Buchungsgrundlage enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

**2.2** Leistungsträger, insbesondere Unterkunftsbetriebe sowie Reisebüros sind vom der TPL nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

## 3. Anzahlung/Restzahlung

**3.1** Nach Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und nach Übergabe eines Versicherungsscheines gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung i.H.v. 20% zu bezahlen.

**3.2** Die Restzahlung ist, soweit der Versicherungsschein übergeben wurde, **2 Wochen** vor Reisebeginn zahlungsfällig, soweit feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7. dieser Bedingungen genannten Gründen abgesagt werden kann und im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist.

**3.3** Die Verpflichtung zur Übergabe eines Versicherungsscheines nach Ziff. 3.1 und 3.2 **entfällt**, wenn

**a)** die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- pro Person nicht übersteigt

**b)** abweichend von Ziffer 3.1 und 3.2, wenn die vereinbarten Reiseleistungen keine Beförderungen von oder zum Reiseort beinhalten und vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis erst am Reise-/Aufenthaltsende an die TPL oder den Unterkunftsbetrieb zu bezahlen ist.

**3.4** Ist die TPL zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und leistet der Reisegast Anzahlung oder Restzahlung nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Fälligkeiten, ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, so ist die TPL berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisegast mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4 dieser Bedingungen zu belasten.

## 4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

**4.1** Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. **Es wird dringend empfohlen, den Rücktritt zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich zu erklären.** Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der TPL.

**4.2** In jedem Fall des Rücktritts durch den Reiseteilnehmer steht der TPL Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen der TPL wie folgt zu, wobei gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt sind:

**4.3** Die TPL kann folgende Pauschalen berechnen:

**a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises**

**b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises**

**c) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises**

**d) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60%**

**e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises**

## 4. Der Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

**4.5** Dem Reisegast bleibt es vorbehalten, der TPL nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

**4.6** Die TPL behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die TPL nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht die TPL einen solchen Anspruch geltend, so ist die TPL verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**4.7** Werden auf Wunsch des Kunden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die TPL, ohne dass ein Rechtsanspruch des Reisegastes auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 26,- erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

**4.8** Für Rücktritt und Umbuchung gilt, dass bei gebuchten Eintrittskarten Kosten, die durch die Rückgabe oder die Änderung entstehen, neben dem Umbuchungsentgelt bzw. der Rücktrittsentschädigung gesondert zu bezahlen sind, soweit es der TPL nicht gelingt, die Eintrittskarte anderweitig zu verwenden.

## 5. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden

**5.1** Der Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich der TPL anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

**5.2** Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Reisenden die Durchführung der infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem TPL erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Reisende den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die TPL, bzw. seine Beauftragten eine Ihnen vom Reisegast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der TPL oder

seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.

**5.3** Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber der **TPL** unter der in der Buchungsbestätigung angegebenen Anschrift geltend zu machen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

## **6. Besondere Obliegenheiten des Reisenden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangeboten**

**6.1** Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Reisenden, sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

**6.2** Die **TPL** schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Reisenden abgestimmte, Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen

**6.3** Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die **TPL** nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

## **7. Haftung**

**7.1** Die vertragliche Haftung der **TPL**, für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder die **TPL** für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**7.2** Die **TPL** haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen,

a) die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots der **TPL** sind

b) für den Gast erkennbar und, in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, und c) die bei der Buchung des Pauschalangebots oder während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.)

**7.3** Bei Leistungen, die nicht Bestandteil des Pauschalangebots der **TPL** haftet dieser insbesondere nicht für ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen, die zusätzlich zur gebuchten Pauschale vermittelt werden, soweit diese Leistungen ausdrücklich als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet sind. So weit solche Leistungen Bestandteile der Reiseleistungen sind, haftet die **TPL** nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

## **8. Rücktritt der TPL**

**8.1** Die **TPL** kann, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf

eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, beim Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, bis **3 Wochen vor Reisebeginn** vom Reisevertrag zurücktreten.

**8.2** Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.

**8.3** Die **TPL** ist verpflichtet, den Gast unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

**8.4** Ergibt sich schon vor Ablauf der in Ziffer 8.1 bezeichneten Frist, dass die Reise nicht durchgeführt wird, so ist die **TPL** verpflichtet, den Rücktritt unverzüglich zu erklären.

**8.5** Im Falle des Rücktritts erhält der Gast den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

## **9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der **TPL** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Die **TPL** bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die **TPL** zurückerstattet worden sind.

## **10. Verjährung**

**10.1** Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der **TPL** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **TPL** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der **TPL** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der **TPL** beruhen.

**10.2** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

**10.3** Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

**10.4** Schweben zwischen dem Kunden und der **TPL** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die **TPL** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **11. Gerichtsstand**

**11.1** Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisegast und dem **TPL** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**11.2** Soweit bei Klagen des Reisegastes gegen die **TPL** im Ausland für die Haftung der **TPL** dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**11.3** Der Reisegast kann die **TPL** nur an dessen Sitz verklagen.

**11.4** Für Klagen der **TPL** gegen den Reisegast ist der Wohnsitz des Reisegastes maßgebend. Für Klagen gegen den Reisegast,

bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der **TPL** vereinbart.

**11.5** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisegast Kunden und der **TPL** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisegast angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.